



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. April 2018

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	101	72	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2018	103
71	Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) – Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr	101			

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

71 Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) – Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
Essen, den 28.03.2018
15/RPR/NA

Der Regionalrat beim Regionalverband Ruhr hat beschlossen, den Regionalplan Ruhr neu aufzustellen. Mit dem Regionalplan Ruhr sollen die künftigen Bereiche für die Wohnbauflächenentwicklung, für neue Gewerbe- und Industriebetriebe, die künftigen Verkehrsachsen, Naturschutzbereiche, Landschaftsschutzbereiche, Wälder, Bereiche für die Windenergienutzung, die hochwassergefährdeten Bereiche, Bereiche für den Grundwasserschutz sowie die Bereiche für die Gewinnung von Bodenschätzen in der Metropole Ruhr festgelegt werden.

Der Regionalplan Ruhr soll die geltenden Regionalpläne:

- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf,
- den Regionalplan „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ der Bezirksregierung Münster,
- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des Regionalplanes „Teilabschnitt Oberbereich Dortmund“ (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) der Bezirksregierung Arnsberg,
- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des Regionalplanes „Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen“ (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) der Bezirksregierung Arnsberg,
- den Regionalen Flächennutzungsplan der Städtegemeinschaft Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

ersetzen, die mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr durch diesen abgelöst werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr entspricht dem Verbandsgebiet der Metropole Ruhr und umfasst folgende Städte:

<p>Stadt Ennepetal Stadt Breckerfeld Stadt Hattingen Stadt Herdecke Stadt Gevelsberg Stadt Schwelm Stadt Sprockhövel Stadt Wetter (Ruhr) Stadt Witten</p> <p>Stadt Castrop-Rauxel Stadt Datteln Stadt Dorsten Stadt Gladbeck Stadt Haltern am See Stadt Herten Stadt Marl Stadt Oer-Erkenschwick Stadt Recklinghausen Stadt Waltrop</p> <p>Stadt Kamp-Lintfort Stadt Moers Stadt Neukirchen-Vluyn</p>	<p>Stadt Rheinberg Gemeinde Alpen Stadt Dinslaken Gemeinde Hünxe Stadt Hamminkeln Gemeinde Schermbeck Gemeinde Sonsbeck Stadt Voerde Stadt Wesel Stadt Xanten</p> <p>Stadt Bergkamen Gemeinde Bönen Stadt Fröndenberg/Ruhr Gemeinde Holzwickede Stadt Lünen Stadt Kamen Stadt Schwerte Stadt Selm Stadt Unna Stadt Werne</p>	<p>Stadt Bochum Stadt Bottrop Stadt Dortmund Stadt Duisburg Stadt Essen Stadt Gelsenkirchen Stadt Hamm Stadt Hagen Stadt Herne Stadt Mülheim an der Ruhr Stadt Oberhausen</p> <p>Kreis Wesel Kreis Recklinghausen Kreis Unna Ennepe-Ruhr-Kreis</p>
---	--	--

Nachdem der Regionalrat den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) gefasst hat, wird der Entwurf des Regionalplans beim Regionalverband in Essen, Kronprinzenstr 35, sowie bei allen Kreisen und kreisfreien Städten mit der Begründung öffentlich ausgelegt sowie im Internet auf der Seite des Regionalverbandes (Metropole Ruhr) veröffentlicht.

Der Erarbeitungsbeschluss ist für Juli 2018 vorgesehen, danach soll das Beteiligungsverfahren beginnen. In diesem

Rahmen haben die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Ort und Dauer der Beteiligung werden zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Essen, den 28.03.2018

gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 101-102

72 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 21.03.2018 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 3.375.175,00 EUR

in der Ausgabe auf 3.375.175,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 17.200.700,00 EUR

in der Ausgabe auf 17.200.700,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag **der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.

b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.957.436,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6814 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **68,14 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1718 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **17,18 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf **20,44 EUR/ha**

mit dem Faktor 5 auf **102,20 EUR/ha**

mit dem Faktor 10 auf **204,40 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungerschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 21.03.2018

Der Deichgräf

Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 103

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster